

GRUNDPRINZIPIEN UND LEITLINIEN BETREFFEND DAS RECHT DER OPFER VON
VERLETZUNGEN INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSNORMEN ODER DES
HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS AUF RECHTSSCHUTZ UND AUF
WIEDERGUTMACHUNG*

Die Menschenrechtskommission,

gemäß ihrer Resolution 1999/33 vom 26. April 1999 mit dem Titel "Das Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung", in der die Kommission mit Dank von der Mitteilung des Generalsekretärs (E/CN.4/1999/53) Kenntnis nahm, die im Einklang mit der Resolution 1998/43 vom 17. April 1998 und dem Bericht des unabhängigen Experten (E/CN.4/1999/65) vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf die Resolution 1989/13 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 31. August 1989, in der die Unterkommission beschloss, Theo van Boven mit der Aufgabe zu betrauen, eine Studie über das Recht der Opfer grober Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung auszuarbeiten, die in seinem Schlussbericht (E/CN.4/Sub.2/1993/8) enthalten war und die Grundlage für den Entwurf der Grundprinzipien und Leitlinien (E/CN.4/1997/104, Anlage) bildete, sowie die Resolution 1994/35 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994, in der die Kommission die Auffassung zum Ausdruck brachte, dass sie die vorgeschlagenen Grundprinzipien und Leitlinien in der Studie des Sonderberichterstatters als eine nützliche Grundlage für die vorrangige Behandlung der Frage der Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung betrachtet,

unter Hinweis auf die in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten enthaltenen Bestimmungen, die ein Recht der Opfer von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts auf Rechtsschutz vorsehen, insbesondere Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Artikel 11 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Artikel 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,

unter Hinweis auf die in regionalen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen, die ein Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechte auf Rechtsschutz vorsehen, insbesondere Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Artikel 25 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf die aus den Beratungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch sowie die Resolution 40/34 vom 29. November 1985, mit der die Generalversammlung den vom Kongress empfohlenen Wortlaut annahm,

in Bekräftigung der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch festgeschriebenen Grundsätze, namentlich des Grundsatzes, dass Opfer mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln sind, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung vollinhaltlich zu achten ist und dass die Schaffung, die Stärkung und der Ausbau nationaler Fonds zur Entschädigung der Opfer sowie die rasche Ausarbeitung angemessener Rechte und Rechtsbehelfe für die Opfer gefördert werden sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 1989/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 mit dem Titel "Umsetzung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von

* Anlage zu Dokument E/CN.4/2000/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Januar 2000.

Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch" sowie die Ratsresolution 1990/22 vom 24. Mai 1990 mit dem Titel "Verbrechensopfer und Opfer von Machtmissbrauch",

feststellend, dass der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, mit der er das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien annahm, beschloss, dass "der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die auf Grund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen",

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998, das den Gerichtshof verpflichtet, "Grundsätze für die Wiedergutmachung" aufzustellen, "die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung", das die Versammlung der Vertragsstaaten verpflichtet, zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer einen Treuhandfonds zu errichten, und das den Gerichtshof damit beauftragt, für den "Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer" Sorge zu tragen und die Beteiligung der Opfer an allen "von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten" zu gestatten,

anerkennd, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und auf Wiedergutmachung achtet, den Opfern, den Überlebenden und den zukünftigen Generationen Treue hält und menschliche Solidarität mit ihnen zeigt und die internationalen Rechtsgrundsätze der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und der Herrschaft des Rechts bekräftigt,

überzeugt, dass die Gemeinschaft – auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene – durch die Wahl eines opferorientierten Ansatzes ihre menschliche Solidarität und ihr Mitgefühl mit den Opfern von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie mit der gesamten Menschheit bekundet,

beschließt, die folgenden Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts auf Rechtsschutz und auf Wiedergutmachung anzunehmen:

I. VERPFLICHTUNG, DIE INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSNORMEN UND DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT ZU ACHTEN, IHRE ACHTUNG SICHERZUSTELLEN UND SIE DURCHZUSETZEN

1. Jeder Staat ist verpflichtet, die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie durchzusetzen, namentlich diejenigen,

- a) die in völkerrechtlichen Verträgen enthalten sind, deren Vertragspartei der Staat ist;
- b) die Teil des Völkergewohnheitsrechts sind oder
- c) die in sein innerstaatliches Recht übernommen wurden.

2. Zu diesem Zweck sollen die Staaten sicherstellen, soweit sie es nicht bereits getan haben, dass ihr innerstaatliches Recht mit den internationalen Rechtspflichten im Einklang steht, indem sie

a) die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts in ihr innerstaatliches Recht übernehmen oder sie anderweitig in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem zur Anwendung bringen;

b) geeignete und wirksame Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie sonstige geeignete Maßnahmen annehmen, die den fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz gewährleisten;

c) angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung leisten, wie im Folgenden festgelegt, und

d) sicherstellen, dass im Falle einer Diskrepanz zwischen einzelstaatlichen Bestimmungen und internationalen Normen diejenige Bestimmung Anwendung findet, die das Höchstmaß an Schutz gewährleistet.

II. UMFANG DER VERPFLICHTUNG

3. Die Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie durchzusetzen, schließt unter anderem die Pflicht der Staaten ein,

a) geeignete Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen zu verhindern;

b) Verletzungen zu untersuchen und gegebenenfalls im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Maßnahmen gegen ihre Urheber zu ergreifen;

c) den Opfern gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, gleichviel, wer letztendlich die Verantwortung für die Verletzung trägt;

d) den Opfern geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und

e) den Opfern Wiedergutmachung zu leisten oder diese zu erleichtern.

III. VERLETZUNGEN INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSNORMEN UND DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS, DIE VÖLKERRECHTLICHE VERBRECHEN DARSTELLEN

4. Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, ziehen die Pflicht nach sich, die Verdächtigen strafrechtlich zu verfolgen, die für die Verletzungen verurteilten Täter zu bestrafen und bei der Untersuchung dieser Verletzungen und der Verfolgung der Täter mit den Staaten und den zuständigen internationalen Rechtsprechungsorganen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

5. Zu diesem Zweck haben die Staaten geeignete Bestimmungen in ihr innerstaatliches Recht aufzunehmen, die für völkerrechtliche Verbrechen das Weltrechtsprinzip festschreiben, sowie geeignete Rechtsvorschriften, um die Auslieferung oder Überstellung von Tätern an andere Staaten und an internationale Rechtsprechungsorgane zu erleichtern und zur Förderung der internationalen Rechtspflege Rechtshilfe zu leisten und anderweitig zu kooperieren, was auch die Unterstützung und den Schutz der Opfer und Zeugen einschließt.

IV. VERJÄHRUNGSVORSCHRIFTEN

6. Die Verfolgung von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, darf nicht der Verjährung unterliegen.

7. Verjährungsvorschriften für die Verfolgung sonstiger Verletzungen oder für die Einreichung zivilrechtlicher Klagen sollen die Möglichkeiten eines Opfers, Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen, nicht ungebührlich beschränken und sollen auf Zeiträume, in denen keine wirksamen Rechtsschutzmittel gegen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zur Verfügung standen, keine Anwendung finden.

V. OPFER VON VERLETZUNGEN INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSNORMEN ODER DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

8. Eine Person ist dann ein "Opfer", wenn sie einzeln oder gemeinsam mit anderen infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die eine Verletzung internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts darstellen, Schaden erlitten hat, namentlich eine physische oder psychische Verletzung, seelisches Leid, wirtschaftliche Verluste oder eine Beeinträchtigung ihrer Grundrechte. "Opfer" kann auch ein abhängiger Angehöriger oder ein Mitglied der engeren Familie oder

des Haushalts des unmittelbaren Opfers oder eine Person sein, die bei dem Versuch, dem Opfer Hilfe zu leisten oder weitere Verletzungen zu verhindern, einen physischen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden erlitten hat.

9. Die Rechtsstellung einer Person als "Opfer" soll nicht von einer zwischen dem Opfer und dem Täter möglicherweise bestehenden oder früher bestandenen Beziehung abhängig sein noch davon, ob der Täter ermittelt, festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde.

VI. BEHANDLUNG DER OPFER

10. Opfer sollen vom Staat und, soweit zutreffend, von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatunternehmen mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit und ihre Privatsphäre ebenso wie die ihrer Familien zu gewährleisten. Der Staat soll sicherstellen, dass in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass ein Opfer, das Gewalt oder ein Trauma erlitten hat, besondere Aufmerksamkeit und Betreuung erhält, um zu vermeiden, dass das Opfer im Zuge der Rechts- und Verwaltungsverfahren, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gewähren sollen, erneut traumatisiert wird.

VII. RECHT DER OPFER AUF RECHTSSCHUTZ

11. Der Rechtsschutz bei Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts schließt die folgenden Rechte des Opfers ein:

- a) das Recht auf Zugang zur Justiz;
- b) das Recht auf Wiedergutmachung für erlittene Schäden und
- c) das Recht auf Zugang zu Tatsacheninformationen in Bezug auf die Verletzungen.

VIII. RECHT DER OPFER AUF ZUGANG ZUR JUSTIZ

12. Das Recht eines Opfers auf Zugang zur Justiz umfasst alle Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder anderen öffentlichen Prozesse, die nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zur Verfügung stehen. Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung des individuellen oder kollektiven Rechts auf Zugang zur Justiz und auf ein faires und unparteiisches Verfahren sollen in das innerstaatliche Recht aufgenommen werden. Zu diesem Zweck sollen die Staaten

a) durch öffentliche und private Mechanismen alle verfügbaren Rechtsschutzmittel gegen Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts bekannt machen;

b) Maßnahmen ergreifen, um Unannehmlichkeiten für die Opfer auf ein Mindestmaß zu begrenzen, ihre Privatsphäre gegebenenfalls zu schützen sowie zu gewährleisten, dass sie und ihre Familienangehörigen sowie Zeugen vor, während und nach den Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren, welche die Interessen der Opfer betreffen, vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;

c) alle geeigneten diplomatischen und rechtlichen Mittel anbieten, um zu gewährleisten, dass die Opfer ihren Anspruch auf Rechtsschutz und auf Wiedergutmachung für Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts geltend machen können.

13. Zusätzlich zum individuellen Zugang zur Justiz sollen außerdem geeignete Regelungen getroffen werden, um Gruppen von Opfern zu gestatten, Sammelklagen auf Wiedergutmachung zu erheben und gemeinsam Wiedergutmachung zu erlangen.

14. Das Recht auf angemessenen, wirksamen und raschen Rechtsschutz gegen Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts umfasst alle verfügbaren inter-

nationalen Verfahrensarten, in denen Einzelpersonen parteifähig sein können, und soll die Inanspruchnahme sonstiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht berühren.

IX. RECHT DER OPFER AUF WIEDERGUTMACHUNG

15. Eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung hat den Zweck, die Gerechtigkeit zu fördern, indem ein Ausgleich für Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts geschaffen wird. Die Wiedergutmachung soll der Schwere der Verletzungen und des erlittenen Schadens angemessen sein.

16. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen hat ein Staat für seine Handlungen oder Unterlassungen, die Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts darstellen, den Opfern Wiedergutmachung zu leisten.

17. Ist die Verletzung nicht dem Staat zuzurechnen, so soll die für die Verletzung verantwortliche Partei dem Opfer beziehungsweise, sofern bereits der Staat dem Opfer Wiedergutmachung geleistet hat, dem Staat Wiedergutmachung leisten.

18. Ist die für die Verletzung verantwortliche Partei nicht in der Lage oder nicht willens, diesen Verpflichtungen nachzukommen, so soll sich der Staat bemühen, den Opfern, die infolge der Verletzung eine körperliche Schädigung oder eine Beeinträchtigung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit erlitten haben, sowie den Familien, insbesondere den abhängigen Angehörigen von Personen, die infolge der Verletzung gestorben sind oder eine körperliche oder psychische Behinderung erlitten haben, Wiedergutmachung zu leisten. Zu diesem Zweck sollen sich die Staaten um die Errichtung nationaler Fonds zur Entschädigung der Opfer bemühen und erforderlichenfalls ergänzende Finanzierungsquellen erschließen.

19. Der Staat hat für die Vollstreckung der Entscheidungen über Wiedergutmachung zu sorgen, die seine innerstaatlichen Gerichte gegen die für die Verletzung verantwortlichen Privatpersonen oder Institutionen erlassen. Die Staaten bemühen sich, rechtskräftige Entscheidungen über Wiedergutmachung zu vollstrecken, die ausländische Gerichte gegen die für die Verletzung verantwortlichen Privatpersonen oder Institutionen erlassen.

20. Sofern der Staat oder die Regierung, unter deren Hoheitsgewalt die Verletzung stattgefunden hat, nicht mehr besteht, soll der Nachfolgestaat oder die Nachfolgeregierung den Opfern Wiedergutmachung leisten.

X. FORMEN DER WIEDERGUTMACHUNG

21. Im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sollen die Staaten den Opfern von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts die folgenden Formen von Wiedergutmachung leisten: Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.

22. Die Restitution soll das Opfer so weit wie möglich in den Stand versetzen, der vor der Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts bestand. Restitution umfasst: die Wiederherstellung der Freiheit, der gesetzlichen Rechte, des sozialen Status, des Familienlebens und der Staatsangehörigkeit; die Rückkehr an den Wohnort; die Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses und die Rückgabe des Eigentums.

23. Entschädigung soll für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden geleistet werden, der durch Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts entstanden ist, wie beispielsweise

a) physische oder psychische Schädigungen, einschließlich Schmerzen, Leiden und seelische Qualen;

b) entgangene Gelegenheiten, einschließlich Bildung;

c) materielle Schäden und Verdienstausfall, einschließlich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit;

d) Rufschädigung oder Verletzung der Würde und

e) die Kosten für rechtlichen Beistand oder Sachverständigenunterstützung, Medikamente und Gesundheitsdienste sowie psychologische und soziale Dienste.

24. Rehabilitation soll die medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

25. Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung sollen gegebenenfalls einzelne oder die Gesamtheit der folgenden Maßnahmen umfassen:

a) die Beendigung anhaltender Verletzungen;

b) die Verifizierung der Tatsachen und die vollständige und öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, soweit dadurch kein weiterer unnötiger Schaden verursacht oder die Sicherheit des Opfers, der Zeugen oder sonstiger Personen gefährdet wird;

c) die Suche nach den sterblichen Überresten der getöteten oder verschwundenen Personen und die Unterstützung bei ihrer Identifizierung und ihrer Bestattung im Einklang mit den kulturellen Bräuchen der betroffenen Familien und Gemeinwesen;

d) eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, mit der die Würde, der Ruf und die gesetzlichen und sozialen Rechte des Opfers und der mit ihm eng verbundenen Personen wieder hergestellt werden;

e) eine Entschuldigung, einschließlich der öffentlichen Anerkennung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;

f) gerichtliche oder Verwaltungssanktionen gegen die für die Verletzungen verantwortlichen Personen;

g) Gedenkfeiern und die Würdigung der Opfer;

h) die Aufnahme einer faktentreuen Darstellung der stattgefundenen Verletzungen in Schulungsmaterial zum internationalen Recht der Menschenrechte und zum humanitären Völkerrecht sowie in Aufklärungsmaterial auf allen Ebenen;

i) die Verhinderung neuer Verletzungen, beispielsweise durch:

i) die Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle der Militär- und Sicherheitskräfte;

ii) die Begrenzung der Zuständigkeit von Militärgerichten auf spezifisch militärische Straftaten, die von Angehörigen der Streitkräfte begangen werden;

iii) die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterschaft;

iv) den Schutz von Angehörigen der Rechts-, Medien- und ähnlicher Berufe sowie von Menschenrechtsverteidigern;

v) die vorrangige und fortwährende Durchführung und Stärkung der Menschenrechtsschulung für alle Gruppen der Gesellschaft, insbesondere die Militär- und Sicherheitskräfte und die Strafverfolgungsbeamten;

vi) die Förderung der Einhaltung von Verhaltenskodizes und ethischen Normen, insbesondere internationalen Normen, durch Amtsträger, einschließlich Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbeamte, Angehörige der Medienberufe und der medizi-

nischen, psychologischen und sozialen Dienste, Militäranghörige sowie Angestellte von Wirtschaftsunternehmen;

- vii) die Schaffung von Mechanismen für die Überwachung der Konfliktregelung und des vorbeugenden Eingreifens.

XI. ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU INFORMATIONEN

26. Die Staaten sollen Methoden ausarbeiten, um die Öffentlichkeit und insbesondere die Opfer von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts über die in diesen Grundprinzipien und Leitlinien enthaltenen Rechte und Rechtsschutzmittel sowie über alle verfügbaren rechtlichen, medizinischen, psychologischen, sozialen, administrativen und sonstigen Dienste zu unterrichten, auf die die Opfer gegebenenfalls Anspruch haben.

XII. NICHTDISKRIMINIERUNG UNTER DEN OPFERN

27. Die Anwendung und Auslegung dieser Grundprinzipien und Leitlinien muss mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und ohne jede benachteiligende Unterscheidung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder religiösen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Familienstandes oder des sonstigen Status oder einer Behinderung erfolgen.
